



**2017/2270(INL)**

10.9.2018

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

mit Empfehlungen an die Kommission zu Visa aus humanitären Gründen  
(2017/2270(INL))

Verfasserin der Stellungnahme: Malin Björk

(Initiative gemäß Artikel 46 der Geschäftsordnung)

PA\_INL

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass gemeinhin akzeptiert ist, dass Geschlecht in die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe fällt, die einer der Gründe für die Gewährung von Schutz gemäß dem Abkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dessen Protokoll von 1967 (Flüchtlingskonvention) ist, und in der Erwägung, dass Verfolgung aufgrund des Geschlechts ein Grund für die Beantragung und Gewährung von Schutz gemäß internationaler und europäischer Rechtsrahmen einschließlich des Übereinkommens von Istanbul ist, und in der Erwägung, dass Frauen weltweit unverhältnismäßig stark von sexueller und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, was insbesondere während eines bewaffneten Konflikts oder eines Krieges der Fall ist;
- B. in der Erwägung, dass allein oder mit Kindern reisende alleinstehende Frauen, weibliche Familienvorstände, schwangere und stillende Frauen, Menschen mit Behinderungen, junge Mädchen und ältere Frauen in der derzeitigen Flüchtlingskrise zu dem Personenkreis gehören, der entlang der Migrationsrouten nach Europa besonders schutzbedürftig und mit einem besonders großen Risiko, Gewalt aufgrund des Geschlechts ausgesetzt zu sein, konfrontiert ist;
- C. in der Erwägung, dass in den Richtlinien des UNHCR von 2002 zur geschlechtsspezifischen Verfolgung die Ansicht geäußert wird, dass die Definition des Begriffs „Flüchtling“ eine geschlechtsspezifische Dimension umfassen sollte, und diejenigen Staaten, die Asyl gewähren, nachdrücklich aufgefordert werden, eine „geschlechtsgerechte Auslegung“ der Gründe für den Schutz anzuwenden und für ein diskriminierungsfreies Verfahren zu sorgen;
- D. in der Erwägung, dass den Statistiken der Internationalen Organisation für Migration zufolge seit 2014 mehr als 15 000 Migranten auf ihrem Weg nach Europa im Mittelmeer ums Leben gekommen oder verschwunden sind; in der Erwägung, dass die zentrale Mittelmeerroute mit annähernd zwei Todesfällen pro 100 Reisenden – was nicht hinnehmbar ist – 2015 immer noch die Route mit den meisten Todesopfern war;
- E. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Istanbul und insbesondere sein Artikel 60 die Vertragsparteien auffordert, die erforderlichen legislativen oder anderen Maßnahmen zu ergreifen, damit geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als Form der Verfolgung anerkannt werden kann und damit die in der Flüchtlingskonvention von 1951 aufgelisteten Gründe für Asyl geschlechtsspezifisch ausgelegt werden;
- F. in der Erwägung, dass es – auch aus geschlechtsspezifischer Sicht – unbedingt sicherer und legaler Zugangswege in die Union bedarf, und in der Erwägung, dass Visa aus humanitären Gründen andere sichere Möglichkeiten wie etwa Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen zwar nicht ersetzen, aber doch ergänzen können;
- G. in der Erwägung, dass es derzeit keine Möglichkeit gibt, außerhalb der Union um

Schutz aus humanitären Gründen zu ersuchen, weshalb Asylsuchende gezwungen sind, irregulär in die EU einzureisen, und dabei ihr Leben und ihre Gesundheit aufs Spiel setzen, was sich in besonderem Maße und geschlechtsspezifisch auf Frauen, Mädchen und Angehörige der LGBTI-Gemeinschaft auswirkt und beispielsweise in Form von Vergewaltigung, Gewalt und darin zutage tritt, dass sie von Schleusern und Menschenhändlern ins Visier genommen und sexuell und wirtschaftlich ausgebeutet werden;

- H. in der Erwägung, dass die Einführung von Visa aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Menschen und Personen mit besonderen Herausforderungen wie Kranken, Menschen mit Behinderungen, Familien, Frauen, schwangeren Frauen, Kindern, Älteren und Angehörigen der LGTBI-Gemeinschaft Zugang zu Asylverfahren und zu Schutz aus humanitären Gründen eröffnet, sodass sie sicher nach Europa reisen können, wo ihr Asylantrag oder ihr Antrag auf Schutz aus humanitären Gründen bearbeitet wird;
- I. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen Gegenstand von konkreten Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung und Diskriminierung in den Herkunftsländern sein können, wobei es sich unter anderem um die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt, Vergewaltigung, sexuelle Gewalt und „Verbrechen im Namen der Ehre“ handeln kann;
- J. in der Erwägung, dass der Anteil von Frauen an den auf dem Seeweg nach Italien, Griechenland und Spanien einreisenden Migranten dem UNHCR zufolge 2017 zwischen 9 und 22 % betrug<sup>1</sup>, wobei der große Unterschied zwischen den Geschlechtern mit der besonderen Gefährdung von Frauen einschließlich wirtschaftlicher und anderer Abhängigkeiten zusammenhängt;
- K. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen einem hohen Risiko, sexuellen und körperlichen Missbrauch und Gewalt zu erleiden bzw. vergewaltigt zu werden, ausgesetzt sind und entlang der Migrationsrouten in die EU in höherem Maße von sämtlichen Ausprägungen der Ausbeutung einschließlich der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und sexueller Ausbeutung bedroht sind; in der Erwägung, dass Frauen häufig zum Sex gezwungen werden, damit sie überleben und ihre Reise fortsetzen können; in der Erwägung, dass kriminelle Gruppierungen sowie manche Schleuser und Menschenhändler die Tatsache, dass es keinen sicheren Weg in die Europäische Union gibt, ausnutzen;
- L. in der Erwägung, dass von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen, die internationalen Schutz benötigen, unter Umständen nur widerstrebend das wahre Ausmaß ihrer erlittenen oder befürchteten Verfolgung preisgeben und deshalb ein unterstützendes Umfeld benötigen, in dem sie sich der Vertraulichkeit sicher sein können;
- 1. hält sichere und legale Möglichkeiten einer Einreise in die Europäische Union wie etwa Visa aus humanitären Gründen für dringend geboten; weist darauf hin, dass dies aus geschlechtsspezifischer Sicht wichtig ist, da Frauen und Angehörige der LGBTI-Gemeinschaft besonders schutzbedürftig sind und deshalb entlang der Routen und in

---

<sup>1</sup> <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/63039>

den Aufnahmezentren stärker von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht sind;

2. bedauert, dass Frauen und Männer, die ihr Herkunftsland auf der Suche nach internationalem Schutz verlassen müssen, äußerst ungleich behandelt werden; hebt hervor, dass die häufig schwierige wirtschaftliche Lage und andere Arten der Abhängigkeit Frauen und Mädchen in Drittstaaten in eine Lage bringen, in der es für sie sogar noch schwieriger ist als für Männer, sicher Asyl zu beantragen;
3. missbilligt die derzeitige Lage, in der sich Frauen, Mädchen und Angehörige der LGBTI-Gemeinschaft auf dem Weg und in den Aufnahmezentren einem hohen Risiko sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt aussetzen, um Asyl in der EU zu erhalten;
4. hebt hervor, dass geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich sexueller Gewalt schwerwiegende Folgen für Leben und Gesundheit von Frauen und Mädchen nach sich zieht, die die geistige Gesundheit von Frauen beeinträchtigen und eine posttraumatische Belastungsstörung, Angstzustände und Depressionen auslösen könnten;
5. unterstreicht, dass Frauen, Mädchen und Angehörige der LGBTI-Gemeinschaft, die eine begründete Angst vor geschlechtsspezifischer Verfolgung geltend machen, die Möglichkeit erhalten müssen, sicher Visa aus humanitären Gründen zu beantragen;
6. fordert – zusätzlich und ergänzend zu einem Unionsprogramm für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen – ein gesondertes Instrument für Visa aus humanitären Gründen, damit Menschen, die internationalen Schutz benötigen, über einen sicheren und rechtmäßigen Zugang zum Hoheitsgebiet der EU verfügen, wobei eine geschlechterdifferenzierte Vorgehensweise und ein wirksamer Schutz von Personen, die unter geschlechtsspezifischer Verfolgung leiden, gewährleistet sein müssen und es unabdingbar ist, dass das Verfahren sensibel und respektvoll durchgeführt wird und dabei vollstes Verständnis für die komplexe Situation und die besondere Gefährdung aller Antragsteller und insbesondere von Frauen, Kindern und Angehörigen der LGBTI-Gemeinschaft an den Tag gelegt wird;
7. weist darauf hin, dass das Instrument der Visa aus humanitären Gründen außerdem Anträge auf Schutz aus humanitären Gründen umfassen sollte, die auf gesundheitlichen Bedingungen, zwingenden familiären Gründen, wenn diese keine Familienzusammenführung begründen, klimabedingten Fluchtursachen und anderen zwingenden Fällen eines Schutzbedarfs aus humanitären Gründen beruhen;
8. betont, dass es sich bei geschlechtsspezifischen Formen der Gewalt und Diskriminierung – wie etwa bei Vergewaltigung, sexueller Gewalt, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt, so genannten Verbrechen im Namen der Ehre und staatlich geduldeter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – um Verfolgung handelt und dass sie berechtigte Gründe sein sollten, um Asyl oder Schutz aus humanitären Gründen zu ersuchen, und dass sie deshalb in dem neuen Instrument berücksichtigt werden sollten; fordert die Kommission deshalb auf, geschlechtsspezifische Verfolgung als triftigen Grund für die Beantragung von internationalem Schutz anzuerkennen und sicherzustellen, dass die Geschlechterperspektive in sämtliche Phasen des Asylverfahrens eingebunden ist, indem die Richtlinien des UNHCR von 2002 zum internationalen Schutz

(geschlechtsspezifische Verfolgung) eingehalten werden;

9. weist warnend darauf hin, dass das neue Instrument der Visa aus humanitären Gründen nicht dazu herangezogen werden darf, die Verantwortung für die Beurteilung eines Asylantrags auf Drittstaaten abzuwälzen, sondern als Möglichkeit für Asylsuchende und Menschen, die Schutz aus humanitären Gründen benötigen, gesehen werden muss, sicher nach Europa zu reisen, wo ihr Antrag dann geprüft wird; stellt fest, dass Vorschläge wie etwa Ausschiffungsplattformen den wichtigsten Grundsätzen des internationalen und europäischen Flüchtlingsschutzes diametral zuwiderlaufen;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten in der aktuellen Flüchtlingskrise zu verbessern und dafür Sorge zu tragen, dass die geschlechtsspezifische Sichtweise in die einschlägigen Asylstrategien eingebunden wird;
11. ruft in Erinnerung, dass die Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität den Zugang zu den Asylverfahren in der EU keinesfalls verhindern, sondern vielmehr Migranten und Flüchtlingen dabei helfen sollten, Ausbeutung und abträgliche Situationen zu umgehen;
12. kritisiert die Einstufung von Drittländern in sichere Herkunftsstaaten, sichere Drittstaaten und erste Asylstaaten und hebt hervor, dass Frauen auch in Ländern, die als sicher gelten, unter geschlechtsspezifischer Verfolgung leiden können und Angehörige der LGBTI-Gemeinschaft außerdem von Missbrauch betroffen sein können und somit einen legitimen Anspruch auf Schutz haben;
13. fordert, dass Kinder, schwangere und stillende Frauen sowie Opfer einer Vergewaltigung, von sexueller Gewalt oder Menschenhandel ab sofort nicht mehr inhaftiert werden und dass ihnen angemessene psychologische Betreuung zur Verfügung gestellt wird;
14. hält Finanzmittel für die konkrete Unterstützung der am stärksten schutzbedürftigen Frauen und Mädchen unserer Gesellschaft – insbesondere von Frauen mit Behinderungen, geflüchteten Frauen und von Menschenhandel und Missbrauch betroffenen Frauen – für geboten;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Personal und die Angehörigen der Gesundheitsberufe, die mit Kindern, Mädchen und Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden, bei deren Ankunft in die EU befasst sind, soweit erforderlich und hinreichend zu schulen, damit spezielle Hilfe und Betreuungsdienste unter anderem im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie psychologische Unterstützung gewährt werden können;
16. bedauert, dass nicht alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen von Istanbul ratifiziert haben, und fordert sämtliche Mitgliedstaaten erneut auf, das Übereinkommen von Istanbul unverzüglich zu ratifizieren und uneingeschränkt anzuwenden;
17. fordert, dass die Länder Europas, internationale Organisationen, die einschlägigen Interessenträger und die Sektoren auf den verschiedenen Ebenen die Verantwortung untereinander aufteilen und eng zusammenarbeiten; erinnert die Kommission und die

Mitgliedstaaten daran, dass der Schutz von Menschen, die internationalen Schutz benötigen, alle angeht und es diesbezüglich einer auf Solidarität beruhenden gemeinsamen Reaktion bedarf;

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	3.9.2018
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                 15 -:                 8 0:                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Maria Arena, Beatriz Becerra Basterrechea, Malin Björk, Vilija Blinkevičiūtė, Anna Hedh, Mary Honeyball, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Florent Marcellesi, Krisztina Morvai, Maria Noichl, João Pimenta Lopes, Michaela Šojdrová, Anna Záborská, Maria Gabriela Zoană
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	José Inácio Faria, Eleonora Forenza, Jérôme Lavrilleux, Mylène Troszczynski, Monika Vana, Julie Ward
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Cécile Kshetu Kyenge, Patrick O'Flynn, Patrizia Toia



## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

15	+
ALDE	Beatriz Becerra Basterrechea
GUE/NGL	Malin Björk, Eleonora Forenza, João Pimenta Lopes
S&D	Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Anna Hedh, Mary Honeyball, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Noichl, Patrizia Toia, Julie Ward, Maria Gabriela Zoană
VERTS/ALE	Florent Marcellesi, Monika Vana

8	-
EFDD	Patrick O'Flynn
ENF	Mylène Troszczynski
NI	Krisztina Morvai
PPE	José Inácio Faria, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Jérôme Lavrilleux, Michaela Šojdrová, Anna Záborská

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung